
DIENST- UND GEHALTSORDNUNG

(Revision 2016: E4 vom 17.08.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze.....	4
§ 1	Ziel	4
§ 2	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 3	Stellenplan	5
§ 4	Dienstverhältnis	5
§ 5	Gemeindepersonal	5
§ 6	Unterstellung	6
§ 7	Gleiche Rechte für Mann und Frau	6
II.	Begründung des Dienstverhältnisses	6
§ 8	Ausschreibung	6
§ 9	Wählbarkeit	6
§ 10	Wahlerfordernisse	7
§ 11	Wahlbehörde (Wahl- oder Anstellungsbehörde)	7
§ 12	Provisorische Wahl und Probezeit Probezeit	8
§ 13	Definitive Wahl	8
§ 14	Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen	8
§ 15	Ausschlussverhältnisse	8
III.	Inhalt des Dienstverhältnisses	8
A	Pflichten.....	8
§ 16	Aufgaben und Grundsätze	8
§ 17	Amtsgelöbnis	9
§ 18	Amtspflichten	9
§ 19	Verantwortlichkeit	9
§ 20	Arbeitszeit	10
§ 21	Überstunden und Überzeit	10
§ 22	Absenzen, Arztzeugnis	10
§ 23	Wohnsitz	10
§ 24	Dienstwohnung	10
§ 23	Kautions	10
§ 24	Amtsgeheimnis	11
§ 25	Aussage vor Gericht	11
§ 26	Verbot der Annahme von Geschenken	11
§ 27	Ausstand Abtretungspflicht	11
§ 28	Unvereinbarkeit	12
§ 29	Nebenbeschäftigung	12
§ 30	Öffentliche Ämter	12
B	Rechte	12

§ 31	Mitsprache und Mitwirkung	12
§ 31	Rechtsschutz	12
§ 32	Aus-, Fort- und Weiterbildung	13
§ 33	Mitarbeiterbetreuung Mitarbeiterbeurteilung	13
C	Besoldungen und Entschädigungen	13
§ 34	Besoldungszusammensetzung	13
D	Grundbesoldung Jahreslohn.....	13
§ 35	Verwaltungspersonal Gemeindepersonal	13
§ 39	Besoldung Lehrkräfte	13
§ 36	Honorare und Entschädigungen	14
§ 37	Anfangsbesoldung	14
§ 38	Lohnanstieg Lohnanpassungen	14
§ 39	Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivildienst	14
§ 40	Beförderungen	14
§ 41	Dreizehnter Monatslohn	14
E	Sozialzulagen.....	15
§ 46	Familienzulagen	15
§ 42	Kinderzulagen	15
§ 48	Teuerungszulagen	15
F	Weitere Zulagen	15
§ 43	Treueprämien	15
§ 44	Funktionszulage	15
§ 45	Pikettdienst	15
§ 46	Überzeitentschädigung	16
§ 47	Spesen	16
§ 48	Ferien	16
§ 49	Urlaub	16
G	Sozialleistungen.....	17
§ 50	AHV / IV / ALV	17
§ 51	Pensionskasse	17
§ 52	Krankheit und Unfall	17
§ 53	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	18
§ 54	Mutterschaftsurlaub	18
§ 55	Besoldungsnachgenuss	18
IV.	Auflösung des Dienstverhältnisses	19

§ 56	Grundsatz	19
§ 57	Arbeitszeugnis	19
§ 58	Demission und Kündigung durch Arbeitnehmer	19
§ 59	Kündigung durch Arbeitgeber die Gemeinde	20
§ 60	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	20
§ 61	Disziplinarische Entlassung	20
§ 62	Nichtwiederwahl	20
§ 63	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	21
§ 64	Erreichen der Altersgrenze	21
§ 65	Auflösung aus administrativen oder wichtigen Gründen	21
§ 66	Wegfall der Wählbarkeit	21
V.	Rechtsmittel.....	22
§ 67	Beschwerden	22
VI.	Schlussbestimmungen.....	22
§ 68	Vollzug	22
§ 69	Subsidiäres Recht	22
§ 70	Aufhebung bisherigen Rechts	22
§ 71	Inkrafttreten und Genehmigungsverfahren Genehmigungsvorbehalt	22

Anhang 1:	Stellenplan Besoldungsklassen und Einstufungen	24
-----------	---	----

- ~~I. Einstufung~~
- ~~II. Besoldungsklassen~~

Anhang 2:	Honorare und Entschädigungen	25
-----------	------------------------------	----

~~Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen~~

- ~~I. Feste Jahresentschädigung~~
- ~~II. Entschädigung pro Dienstleistung~~
- ~~III. Indexierung gemäss § 48 DGO~~

Die ~~Einheitsgemeinde Bättwil~~ Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.3)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Ziel

- .1 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- .2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

- .1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der **Einheitsgemeinde** Gemeinde Bättwil regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- ~~.2 Soweit für Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (Lehrkräfte) keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.~~
- .2 Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- .3 Für Behördenmitglieder **und nebenamtliche Funktionäre** gilt die DGO sinngemäss.
- .4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

~~Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen des Budgets die Gesamtlohnsumme und damit den finanziellen Rahmen für den Stellenplan.~~
Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

- .1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.
- .2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer **gewählt**, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit **gewählt angestellt**.
- .3 ~~Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse inkl. Volontäre und Praktikanten werden privatrechtlich ausgestaltet.~~
Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse unter 30 % sowie Lehrverhältnisse inkl. Volontäre und Praktikanten werden privatrechtlich ausgestaltet.
- ~~.4 Das Dienstverhältnis kann wie folgt aufgelöst werden:~~
 - ~~I. — Bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gelten beidseitig die Fristen gemäss OR. Die Kündigung hat jeweils auf ein Monatsende zu erfolgen.~~
 - ~~II. — Die andere Dienstverhältnisse können nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von 3 Monaten beidseitig jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.~~

- .1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellte.
- .2 ~~Beamten oder Beamtinnen sind:~~
 - ~~I. — die in der Gemeindeordnung genannten;~~
 - ~~II. — die Behördenmitglieder in Präsidiums- oder Aktuarenfunktion;~~
 - ~~III. — an der Urne gewählt.~~

Beamten oder Beamtinnen sind die § 36 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgezählten Amtsinhaber.
- .3 ~~Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellte Personen. Davon werden insbesondere privatrechtliche angestellt:~~
 - ~~I. — Reinigungshilfen;~~
 - ~~II. — Schulabwart / Schulabwartin~~
 - ~~III. — Personen mit Teilzeitpensum unter 20 %.~~

Angestellte sind die in § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgezählten Stelleninhaber.

§ 6

Unterstellung

- .1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.
- .2 Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist allen Mitarbeitenden mittelbar vorgesetzt.
- .3 Der Gemeinderat als Gremium hat die Aufsicht über ~~die gesamte Gemeindeverwaltung~~ über das gesamte Gemeindepersonal.

§ 7

Gleiche Rechte für Mann und Frau

- .1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- .2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

II. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8

Ausschreibung

- .1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. Bei privatrechtlichen oder befristeten Arbeitsverhältnissen ist eine Anstellung ohne Ausschreibungsverfahren möglich.
- .2 Bei periodischen Wiederwahlen gelten die bisherigen ~~Stelleninhaber~~ Amtsinhaber als angemeldet, wenn ihrerseits keine Demission vorliegt.
- .3 In der Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- .4 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- .5 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- .6 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;

- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Verbindungen zuzulassen sind.

§ 10

Wahlerfordernisse

~~.1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis;~~

.1 Der Gemeinderat legt die Wahlerfordernisse für die einzelnen Ämter und Stellen aufgrund der Stellen- und Funktionsbeschreibungen fest. Diese sind in der Ausschreibung anzugeben.

~~I. Gemeinbeschreiber/in und Finanzverwalter/in oder Gemeindeverwalter/in:~~

~~Abgeschlossene Lehre oder Diplom einer anerkannten Handelsschule und mehrjährige kaufmännische Berufserfahrung.~~

~~II. Gemeindehandwerker:~~

~~Abgeschlossene handwerkliche Berufslehre. Eignung zur selbständigen Ausführung von Facharbeiten. Führerausweis B.~~

~~III. Andere Beamte/Beamtinnen und Angestellte:~~

~~Wo aufgrund von Bundes- und Kantonsvorschriften zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion besondere Voraussetzungen vorgeschrieben sind, erfolgt die Wahl unter Vorbehalt des Erwerbs des entsprechenden Fähigkeitsausweises.~~

.2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b) im Pflichtenheft das Aufgabengebiet näher umschreiben.

§ 11

Wahl- oder Anstellungsbehörde

~~.1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.~~
Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden. Die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und der Eignung.

.2 Der Gemeinderat wählt:

~~I. die in der Gemeindeordnung aufgeführten Beamten und Beamtinnen, sowie die Angestellten.~~

Der Gemeinderat ist die Wahl- und Anstellungsbehörde. Er wählt die in der Gemeindeordnung aufgeführten Beamten und Beamtinnen sowie die Angestellten.

~~.3 Der Gemeinderat wählt gemeinsam mit dem Gemeinderat Witterswil:~~

~~a) Die/der Schulleiterin/Schulleiter des Kindergarten- und Primarschulkreises~~

~~.4 Der Gemeinderat kann aushilfsweise und befristete Anstellungsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse privatrechtlich besetzen.~~

§ 12

Provisorische Wahl und Probezeit

~~.1 Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorische gewählt.~~

~~.2 Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.~~

~~.3 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.~~

Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.

§ 13

Definitive Wahl

~~Vor Ablauf der Probezeit oder der provisorischen Wahl wählt die Wahlbehörde die Person definitiv oder löst das Dienstverhältnis auf.~~

Nach Ablauf der Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.

§ 14

Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen

.1 Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

.2 Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

~~.3 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis an.~~

§ 15

Ausschlussverhältnisse

- .1 Verwandt in auf- und absteigender Linie, **Geschwister** und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- .2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besonders gesetzliche Regelungen.

III. Inhalt des Dienstverhältnisses

A Pflichten

§ 16 Aufgaben und Grundsätze

- .1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenheft zukommen.
- .2 Sie üben ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- .3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- .4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- .5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 18 Amtspflichten

- .1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- .2 Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 19 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 20

Arbeitszeit

.1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

~~.2 Für die Lehrkräfte setzt die Gemeindeversammlung die Wochenstundzahl fest, soweit nicht die Schulgesetze anzuwenden ist.~~

§ 21

Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

§ 22

Absenzen, Arztzeugnis

Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Bei Verdacht des Missbrauchs kann ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 23

Wohnsitz

~~Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.~~

§ 24

Dienstwohnung

~~Beamte, Beamtinnen und Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.~~

§ 25

Kaution

~~Wurde aufgehoben.~~

Der Abschluss einer Kautions- bzw. Vertrauensschadensversicherung ist Sache der Gemeinde.

§ 26

Amtsgeheimnis

- .1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Stillschweigend zu bewahren.
- .2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- .3 ~~Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.~~
Das Amtsgeheimnis gilt auch für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre.

§ 27

Aussage vor Gericht

- .1 Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm aufgrund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- .2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- .3 Das gleiche gilt für die gerichtliche Aufforderung zur Edition von Verwaltungsakten.
- .4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 28

Verbot der Annahme von Geschenken

- .1 Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- .2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 29

Ausstand Abtretungspflicht

- .1 ~~Das Gemeindepersonal hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die seine persönlichen Rechte und Pflichten oder~~

~~materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen es verbunden ist, unmittelbar berühren.~~

Die Abtretungspflicht richtet sich nach § 117 des Gemeindegesetzes.

~~.2 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.~~

An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 30

Unvereinbarkeit

~~.1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besondern Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandanten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.~~

Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines zusätzlichen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

.2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 31

Nebenbeschäftigung

.1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist für vollzeitlich Beschäftigte grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung verträgt und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken kann.

.2 Nebenbeschäftigungen sind der vorgesetzten Stelle zu melden.

.3 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 32

Öffentliche Ämter

.1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

.2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

B Rechte

§ 33

Mitsprache und Mitwirkung

~~Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge anzubringen.~~

§ 34

Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 35

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- .1 Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- .2 Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Arbeitszeit zu besuchen. **Entsprechende Gesuche sind vor Kursbeginn an die vorgesetzte Stelle zu richten.**
- .3 **Über die Kostentragung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der vorgesetzten Stelle.**

§ 36

Mitarbeiterbeurteilung

- ~~.1 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.~~
Jeder Stelleninhaber und jede Stelleninhaberin einer pensendefinierten Stelle wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.
- .2 Die Qualifikation des Personals ist die Grundlage für eine mögliche Gehaltsanpassung.

C

Besoldungen und Entschädigungen

§ 37

Besoldungszusammensetzung

Die Besoldung ~~des hauptamtlichen Personals~~ der Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:

- ~~II. Grundbesoldung;~~
- ~~III. 13. Monatslohn;~~
- ~~IV. Sozialzulagen;~~

~~V. — Teuerungszulage;
VI. — Allfällige weitere Zulagen.~~

- a) Jahreslohn
- b) Kinderzulagen
- c) Weitere Zulagen

D Grundbesoldung Jahreslohn

§ 38 Verwaltungspersonal Gemeindepersonal

~~Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen nach dem im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.~~

- .1 Die Jahreslöhne des Gemeindepersonals verstehen sich einschliesslich 13. Monatslohn und bewegen sich innerhalb der für die entsprechende Funktion im Anhang 1 festgelegten Lohnklassen. Grundlage bildet die Lohntabelle des Kantons Solothurn inkl. 13. Monatslohn.
- .2 Die Einstufungen werden vom Gemeinderat festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf einen jährlichen Stufenanstieg.

§ 39 Besoldung Lehrkräfte

~~Die Besoldungen der Lehrkräfte, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.~~

§ 40 Honorare und Entschädigungen

- .1 Die Honorare und Entschädigungen für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre richten sich nach der Regelung im Anhang 2.
- .2 Im Jahresgehalt des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss Anhang 2 sind die für das Amt aufgewendeten Arbeitsstunden enthalten. Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen werden gemäss Anhang 2 ausgerichtet.
- .3 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld, wenn der Arbeitseinsatz in die Freizeit fällt.
- .4 Die Honorar- und Entschädigungsansätze können jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres durch die Gemeindeversammlung den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 41

Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 42

Lohnanstieg Lohnanpassungen

- ~~.1 Der jährliche Besoldungsanstieg wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.~~
Lohnanpassungen finden in der Regel jährlich statt und teilen sich auf in eine leistungsabhängige und eine teuerungsbedingte Anpassung.
- ~~.2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen der Budgetverhandlungen, ob der Lohnanstieg für das folgende Jahr gewährt werden kann.~~
Der Gemeinderat legt jährlich zusammen mit dem Budget die Veränderung der Lohnsumme fest. Das Budget unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- ~~.3 Der Gemeinderat verpflichtet sich, die Stellenprozentage und die Gehaltsstrukturen periodisch zu überprüfen.~~
Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Teuerungsausgleich.
- .4 Angestellte, welche die Erwartungen punkto Einsatz, Leistung und Verhalten erfüllen oder übertreffen, erfüllen die Voraussetzungen für eine leistungsabhängige Lohnanpassung. Eine solche erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.
- .5 Veränderte Arbeitsbedingungen oder organisatorische Veränderungen können zu einer Neueinstufung in eine höhere oder tiefere Lohnklasse führen.

§ 43

Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

~~Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach §186ff des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005.~~

Der Lohnanspruch bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst richtet sich nach der Regelung für das Staatspersonal des Kantons Solothurn.

§ 44

Beförderung

- .1 Als Beförderung gilt die ~~Wahl oder~~ Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

- .2 Die Beförderung nimmt die Wahl oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.
- .3 Die bisherigen Dienstjahre bei der Gemeinde werden angerechnet.

§ 45

Dreizehnter Monatslohn

- .1 ~~Das Gemeindepersonal~~ Die Angestellten haben Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- .2 Er wird jeweils ~~Ende-Dezember~~ mit dem ~~Novembergehalt~~ ausgerichtet.

E

Sozialzulagen

§ 46

Familienzulagen

Wurde aufgehoben.

§ 47

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) ausgerichtet.

§ 48

Teuerungszulagen

~~Auf den Grundbesoldungen, Entschädigungen (Anhang 1 + 2) und der Familienzulage werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Gemeinderat legt die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages fest. Der Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.~~

F

Weitere Zulagen

§ 49

Treueprämien

- .1 ~~Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten nach vollendetem 20. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals, und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie im Umfang eines ganzen Monatslohnes.~~ Die Angestellten erhalten nach vollendetem 10. und nach vollendetem 20. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes. Nach vollendetem 30. Dienstjahr und danach alle 10 Jahre wird eine Treueprämie im Umfang eines ganzen Monatslohnes ausgerichtet.

- .2 ~~Für die Lehrkräfte gilt das Lehrerbesoldungsgesetz (BGS 126.515.851.1).~~
Auf Antrag kann der Gemeinderat die Treueprämie ganz oder teilweise in zusätzliche Ferientage umwandeln.

§ 50

Funktionszulagen

Erfüllt ~~der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin~~ ~~der oder die Angestellte~~ zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 51

Pikettdienst

Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder besonderer Zulage entschädigt.

§ 52

Überzeitentschädigung

- .1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen und entschädigt.
- .2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- .3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von:
 - a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
 - b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;
- .4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

§ 53

Spesen

Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 2 ausgerichtet.

§ 54

Ferien

- .1 ~~Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.~~
Angestellte haben wie folgt Anspruch auf Ferien:
 - a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden:

- 25 Tage;
 - b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: 23 Tage
 - c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
 - d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage.
- .2 ~~Die Dauer der Ferien richtet sich nach §100 des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal (BGS-126.3).~~
Die Ferien sind nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle so zu planen, dass sie auch den Bedürfnissen der Gemeinde Rechnung tragen.
- .3 ~~Die Abwarte, Abwartinnen des Schulhauses und des Kindergartens haben die Ferien während den Schulferien zu beziehen.~~
Ferien dienen der Erholung und dürfen in der Regel nicht auf ein nächstes Jahr verschoben werden. Eine Verschiebung bedarf einer schriftlichen Zustimmung des oder der Vorgesetzten.
- .4 Bei Absenzen von mehr als drei Monaten im gleichen Jahr kann der Gemeinderat den Ferienanspruch angemessen kürzen.

§ 55

Urlaub

- .1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den ~~Arbeitnehmenden~~ Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:
- | | |
|--|--------|
| a) eigene Hochzeit | 3 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie <u>und eines Geschwisters</u> | 1 Tag |
| c) der Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes | 2 Tage |
| d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie | 3 Tage |
| e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter | 1 Tag |
| f) Wohnungsumzug | 1 Tag |
| g) Waffen- und Kleiderinspektion | 1 Tag |
- .2 Bei dringenden Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

G Sozialleistungen

§ 56

AHV / IV / ALV

Die Arbeitnehmer sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 57

Pensionskasse

- .1 Die Gemeinde versichert die ~~Arbeitnehmenden~~ Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- .2 Die ~~Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen~~ Angestellten sind bei einer anerkannten Pensionskasse versichert.
- .3 Die Prämien sind je zur Hälfte aufgeteilt.

§ 58

Krankheit und Unfall

- .1 Die ~~Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen~~ Angestellten haben eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- .2 Die ~~Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen~~ Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- .3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- .4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung ~~sind durch die Angestellten bis zur Höhe des für die Verwaltungspersonals angewendeten Prämiesatzes zu tragen.~~ sind je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen.
- .5 ~~Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind durch den Arbeitgeber bei einer Kollektivkrankentaggeldversicherung versichert.~~ Die Gemeinde schliesst für die Angestellten eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab.
- .6 Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung sind je zur Hälfte von den ~~Arbeitsnehmer, Arbeitnehmerinnen~~ Angestellten und ~~dem Arbeitgeber der Gemeinde~~ zu tragen.

§ 59

Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

- .1 ~~Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.~~ Bei Krankheit oder Unfall haben die Angestellten, welche definitiv angestellt sind, in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Für weitere zwölf Monate besteht ein Anspruch auf Taggelleistungen im Umfang von 80 % des versicherten Lohnes.

- .2 ~~Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.~~ Während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.
- .3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- .4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- .5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 60

Mutterschaftsurlaub

- .1 Eine ~~Mitarbeiterin~~ Angestellte hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.
- .2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- .3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 61

Besoldungsnachgenuss

- .1 Beim Tod ~~eines Beamten, einer Beamtin oder~~ eines Angestellten ist dem Ehepartner/Ehepartnerin oder dem eingetragenen Partner/Partnerin oder der durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Person oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.
- .2 In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 62

Grundsatz

- .1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:
- ~~die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt~~, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - die Stelle aufgehoben wird;
 - die Altersgrenze erreicht wird;
 - disziplinarische, administrative oder wichtige Gründe vorliegen;
 - die Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt.

§ 63

Arbeitszeugnis

- .1 ~~Arbeitnehmende~~ Angestellte erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- .2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- .3 Auf Wunsch ~~des Arbeitnehmers, Arbeitnehmerin~~ des/der Angestellten kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 64

Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- ~~.1 Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.~~
- .1 ~~Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.~~
Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- .2 ~~Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwei Wochen je auf Ende des Monats kündigen.~~
Anstellungsverhältnisse können während der Probezeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Monats gegenseitig gekündigt werden.

- .3 ~~Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.~~ Definitive Anstellungsverhältnisse können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats gegenseitig gekündigt werden.

§ 65

Kündigung durch Arbeitgeber die Gemeinde

- .1 ~~Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64.~~ Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 58.
- .2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Eine Kündigung wegen Verhaltens- oder Leistungsmängeln kann nur dann erfolgen, wenn vorher mindestens ein Mitarbeitergespräch stattgefunden hat und dem/der ~~Mitarbeitende~~ Angestellten eine angemessene Frist zur Verbesserung der Situation eingeräumt worden ist. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung.
- .3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- .4 ~~Das Anstellungsverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.~~

§ 66

Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

- .1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- .2 ~~Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen Angestellten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf Ende des Monats mitzuteilen.~~ Die Aufhebung ist Angestellten spätestens drei Monate zum Voraus auf das Ende eines Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
- .3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 67

Disziplinarische Entlassung

- .1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

- .2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 68

Nichtwiederwahl

- .1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.
- .2 Dazu ist die Regel
- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
 - b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
 - c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.
- .3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 69

Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

~~Beamte, Beamtinnen und~~ Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 70

Erreichen der Altersgrenze

- .1 ~~Das Dienstverhältnis der Angestellten endet mit dem Erreichen des AHV-Alters.~~
Das Dienstverhältnis der Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 bis 65 Jahren erreicht wird.
- .2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

§ 71

Auflösung aus ~~administrativen oder~~ wichtigen Gründen

- .1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von ~~Beamten, Beamtinnen oder~~ Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- .2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- .3 ~~Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.~~

§ 72

Wegfall der Wählbarkeit

- .1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- .2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

V. Rechtsmittel

§ 73

Beschwerden

- .1 ~~Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinarmaßnahmen, und Nichtwiederwahlen von Beamten und Beamtinnen, die nicht von der Gemeindeversammlung, oder an der Urne gefasst werden, können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.~~
- .2 ~~Wird Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.~~

Beim zuständigen Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) Die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über die Einstufung und Beförderung in Lohnklassen und –stufen;
- e) Disziplinarmaßnahmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 74

Vollzug

- .1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- .2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 75

Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und ~~des Bundes~~, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 76

Aufhebung bisherigen Rechts

~~Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.~~

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 23. November 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 77

Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom ~~Departement des Innern~~ Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf ~~1. Januar 1994~~ 1. Januar 2017 in Kraft

~~Genehmigt durch den Gemeinderat am: 25. November 1993~~

~~Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Bättwil vom: 10. Dezember 1993.~~

~~Revidierte Fassung genehmigt durch die Einheitsgemeindeversammlung vom 25.06.2001 inkl. Anhänge I und II.~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Gemeindeverwalterin~~

~~Manfred Erb _____ Regula Steccanella~~

~~Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 2. April 2002~~

~~Teilrevision DGO – §§ 42 und 58 – Anpassung der Sozialleistungen – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20.02.2008~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Gemeindeverwalterin~~

~~Lajos Kovacs _____ Regula Steccanella~~

~~Die Teilrevision 09 der Dienst- und Gehaltsordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 03.06.2009 mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 genehmigt.~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Verwalterin~~

~~François Sandoz~~ ————— ~~Regula Steccanella~~

~~Die Teilrevisionen 08 und 09 wurden vom Departement des Innern mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 genehmigt.~~

Von der Gemeindeversammlung Bättwil beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

François Sandoz

Nicole Degen-Künzi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom:

A N H A N G 1 - 2009

Einstufung, Anstellungsumfang und Besoldungsklassen

I Einstufung

1. Die Einstufung des hauptamtlichen Personals wird wie folgt festgelegt:

a) Gemeindeverwalter	Klasse 17 - 21
b) Finanzverwalter / Gemeindeschreiber	Klasse 15 - 18
c) Verwaltungsangestellte	Klasse 12 - 16
d) Chef technische Dienste	Klasse 14 - 17
e) Technisches Personal	Klasse 8 - 13
f) Abwarte und Reinigungspersonal	Klasse 1 - 7

2. Die Einreihung in die Besoldungsklassen erfolgt durch den Gemeinderat

II Besoldungsklassen

Die Grundbesoldung beträgt:

Laut Lohntabelle des Personalamtes SO (Februar 1997): Jahreslöhne, Bruttolöhne inkl. 13. ML plus TZ, Stand November 2000 = 102.8 Punkte (Teuerung Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte)

Vgl. jeweils jährliche Besoldungstabelle des Personalamtes des Kantons Solothurn

